

II- 8510 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7253/1-Pr 1/89

4004 IAB

1989 -08- 24

zu 4067 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4067/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Rieder und Genossen (4067/J), betreffend die Zurückziehung der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft im Ochensberger-Prozeß, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Ja.

Zu 2 bis 4:

Der für diese Strafsache zuständige Leiter der Abteilung IV 3 im Bundesministerium für Justiz hat am 8. Mai 1989 zu JMZ 60.508/269- IV 3/89 einen Amtsvermerk protokolliert, aus dem ich die bezughabenden ersten drei Absätze wiedergebe:

"Betrifft: Strafsache gegen Walter OCHENSBERGER
wegen § 3g VG

Erster Oberstaatsanwalt Dr. Cede (Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck) gibt fernmündlich bekannt: Nunmehr liegen die Strafakten betreffend die Strafsache Walter OCHENSBERGER zur Ausführung des vom Sitzungsvertreter angemeldeten Rechtsmittels vor. Die Prüfung der Rechtsbelehrung hat ergeben, daß sie fehlerlos sei. Die Ausführung eines

- 2 -

Rechtsmittels sei daher wegen offensichtlicher Erfolglosigkeit nicht beabsichtigt.

Hiezu wurde anlässlich des Telefongespräches erwogen: Der Nichtigkeitsgrund nach § 345 Z.6 StPO (wegen Unterlassung einer Fragestellung nach § 283/2 StGB) kann nicht erfolgreich ausgeführt werden, weil der Ankläger in der Hauptverhandlung eine Antragstellung auf Aufnahme einer entsprechenden Eventualfrage nicht gestellt hat; der Nichtigkeitsgrund nach Z.10a kann nicht zum Nachteil des Freigesprochenen geltend gemacht werden.

Nach Berichterstattung an Sektionschef Dr. Fleisch habe ich das Vorhaben auf Unterlassung der Ausführung eines Rechtsmittels fernmündlich zur Kenntnis genommen. Damit ist der Freispruch des Walter Ochensberger rechtskräftig."

Über diesen Amtsvermerk wurde ich am 12. Mai 1989 vom Leiter meines Sekretariats informiert.

23 . August 1989

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the official mentioned in the text above.